

Bayerische Hallenmeisterschaften um den E.ON Bayern-Cup 2012 der Frauen, U17-Juniorinnen und U15-Juniorinnen

Für die Teilnahme an den Bayerischen Hallenmeisterschaften um den E.ON Bayern-Cup 2012 der Frauen, U17-Juniorinnen und U15-Juniorinnen gelten nachstehende Qualifikationskriterien:

Qualifiziert sind bei den Frauen und U15-Juniorinnen die Hallen-Bezirksmeister sowie bei den Frauen der ausrichtende Verein SV Frauenbiburg und bei den U15-Juniorinnen der ausrichtende Verein SV Leonberg. Spielgemeinschaften und untere Mannschaften sind nicht zugelassen. Die Anzahl der Spielerinnen einer Mannschaft ist auf 12 Spielerinnen beschränkt. Bei den U17-Juniorinnen ist der Ausrichter SV 67 Weinberg und der Tabellenführer der U17-Bayernliga nach Abschluss der Vorrunde qualifiziert. Die übrigen Mannschaften der Bayernliga und die Mannschaften der Landesligen ermitteln in drei Qualifikationsturnieren die restlichen sechs Teilnehmer.

Richtlinien

Es gelten die aktuellen „Richtlinien für den Hallenfußball“ des Bayerischen Fußball-Verbandes. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen von Schienbeinschonern Pflicht ist und jeglicher offen getragene Schmuck entfernt werden muss.

Turniermodus

Gruppenspiele: Es wird in zwei Gruppen mit jeweils vier Mannschaften gespielt.

Finalspiele: Das Halbfinale bestreiten der Erste der Gruppe A gegen den Zweiten der Gruppe B und der Erste der Gruppe B gegen den Zweiten der Gruppe A. Das Spiel um Platz 7 bestreiten der Vierte der Gruppe A gegen den Vierten der Gruppe B, das Spiel um Platz 5 bestreiten der Dritte der Gruppe A gegen den Dritten der Gruppe B, das Spiel um Platz 3 bestreiten die beiden Verlierer der Halbfinalspiele. Das Endspiel bestreiten die beiden Sieger der Halbfinalspiele.

Spielzeiten

Frauen	1 x 15 Minuten
U17-Juniorinnen	1 x 14 Minuten
U15-Juniorinnen	1 x 13 Minuten

Termine

Frauen	Sonntag - 12.02.2012, 11.00 Uhr in Dingolfing
U17-Juniorinnen	Sonntag - 05.02.2012, 11.00 Uhr in Herrieden
U15-Juniorinnen	Sonntag - 26.02.2012, 11.00 Uhr in Maxhütte-Haidhof

Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe im „Bayernsport“ Beschwerde zum übergeordneten Verwaltungsorgan eingelegt werden (§ 3 Absatz 3 RVO). Die §§ 25 bis 27 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend.

Christina Schellenberg,
Vors. Verbands Frauen- und Mädchenausschuss